



PE-LO/4622/23/

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna

**UMWELTAMT
untere Wasserbehörde**

Sachbearbeiter Frau Sandra Holz Müller
Telefon 0375 4402 26233
Fax 0375 4402 26219
Mail Sandra.Holzmueller@landkreis-
zwickau.de
Dienstort 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1392-691.711/180-0863.00/23
PE-Nr.
Datum 13.11.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes
(SächsWG)**

Wasserrechtlicher Bescheid für Anlagen zur bauzeitlichen Wasserhaltung im Rahmen des Ersatzneubaus des Bauwerkes Bw 4/4 und Rückbau des Bauwerkes Bw 4/6 in 09212 Limbach-Oberfrohna (Flurstück 443/3, 444/5, 444/6 der Gemarkung Kändler)

Das Landratsamt Zwickau als untere Wasserbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für die bauzeitliche Errichtung einer Verrohrung mit Überfahrt über den Pleißenbach im Bereich Bauwerk Bw 4/4 auf Flurstück 443/3 der Gemarkung Kändler wird die **wasserrechtliche Genehmigung** unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.
2. Für die bauzeitliche Errichtung einer Verrohrung des Pleißenbaches im Bereich des Bauwerkes Bw 4/6 auf den Flurstücken 444/5, 444/6 der Gemarkung Kändler wird die **wasserrechtliche Genehmigung** unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.

3. Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 1:

- 3.1 Die wasserrechtliche Genehmigung gilt befristet bis zum **30.09.2024**.
- 3.2 Die Zeit für die bauzeitliche Verrohrung und Überfahrt des Pleißenbaches innerhalb des unter Ziffer 3.1 benannten Zeitraums wird auf die Dauer von **6 Kalenderwochen** ab Baubeginn begrenzt.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELA0ED1ZWI
Sparkasse Chemnitz IBAN DE32 8705 0000 3627 0000 80 • BIC CHEKDE33XXX

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswälder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Kütz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise



Zu Ziffer 2:

- 3.3 Die wasserrechtliche Genehmigung gilt befristet bis zum **30.09.2024**.
- 3.4 Die Zeit für die bauzeitliche Verrohrung des Pleißenbaches innerhalb des unter Ziffer 3.2 benannten Zeitraums wird auf die Dauer von **6 Kalenderwochen** ab Baubeginn begrenzt.

Zu Ziffer 1 und 2:

- 3.5 Der Baubeginn ist 1 Woche vorher, die Fertigstellung unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes (LRA) Zwickau schriftlich anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat zudem zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Vorhabens einen Unternehmer, einen Entwurfsverfasser und einen Bauleiter zu bestellen. Diese sind der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau mit der Baubeginnsanzeige schriftlich zur Kenntnis zu geben.

- 3.6 Die Baustelle ist in den Hochwassernachrichtendienst durch eine entsprechende aktenkundige Abstimmung mit der Stadt Limbach-Oberfrohna und der bauausführenden Firma aufzunehmen (HWNVO § 3 Abs. 7 – Alarmierungsunterlagen).
- 3.7 Die Daten des Deutschen Wetterdienstes sind im Hinblick auf Wetterwarnungen täglich auf www.dwd.de abzurufen. Bei Niederschlagsereignissen welche zu einem Hochwasser in dem zur Rede stehenden Gebiet führen könnten, ist die Situation vor Ort zu beobachten und zu dokumentieren. Für den Fall, dass durch die Verrohrung bzw. Überfahrt ein Rückstau entsteht, welcher die umliegende Bebauung schädigen könnte, sind die Anlagen unverzüglich zurückzubauen. Die entsprechenden Geräte dafür sind vor Ort vorzuhalten.
- 3.8 Die in Folge der Baumaßnahme zerstörten Böschungsprofil- und Sohlbereiche sind mit Beendigung der Baumaßnahme fach- und sachgerecht wiederherzustellen.
- 3.9 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und / oder Ergänzung von Nebenbestimmungen werden / wird vorbehalten.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Limbach-Oberfrohna plant entlang eines Gewässerabschnittes des Pleißenbaches den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Bw 4/4 sowie den Rückbau des Brückenbauwerkes Bw 4/6. Die Grundstücke Ringstraße 10 und Ringstraße 13 sollen über das Bauwerk Bw 4/4 angebunden werden. Der Verbindungsweg ist zu erhalten und auszubauen. Der geplante Zeitraum der Gesamtmaßnahme erstreckt sich von März bis November 2024.

Zur Durchführung der Maßnahmen am Bauwerk Bw 4/4 wird die Verrohrung des Pleißenbaches in Verbindung mit der Herstellung einer temporären Überfahrt zur Wasserhaltung sowie Baustellenandienung erforderlich. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Bw 4/4 soll von Mai bis September 2024 durchgeführt werden.



Für den vollständigen Rückbau des Brückenbauwerk Bw 4/6 ist ein Zeitraum von Juni bis September 2024 vorgesehen. Die Wasserhaltung wird in Form einer Verrohrung unter Verwendung der Rohrleitungen aus der Wasserhaltung für Bw 4/4 durchgeführt.

Die Anlagen zur Wasserhaltung sind jeweils für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden diese vollständig zurückgebaut.

Vorhabenträgerin: Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna

Planer: Ingenieurbüro Schulze & Rank - Ingenieurgesellschaft m.b.H.
Kaßbergstraße 41
09112 Chemnitz

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------------|--|
| Landkreis: | Zwickau |
| Stadt/Gemeinde: | Limbach-Oberfrohna |
| Flurstück: | Bw 4/4: 443/2 Bw 4/6: 444/5, 444/6 |
| Gemarkung: | Kändler |
| Gewässer: | Pleißbach |
| Flussgebietsnummer: | 5418941 |
| Top-Karte: | 5142-NO |
| Koordinate (Ostwert/Nordwert): | Bw 4/4: 345362/5636410 Bw 4/6: 345442/5636455 |

Verwendete Unterlagen:

- [1] Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Schulze & Rank vom 25.04.2023 mit:
 - [1.1] Erläuterungsbericht
 - [1.2] Übersichtskarten und Lageplan
 - [1.3] Bauzeichnungen und Profile
 - [1.4] Hydraulischer Nachweis
 - [1.5] Grunderwerbsplan
 - [1.6] Baugrunduntersuchung
- [2] Stellungnahme, Untere Wasserbehörde Landratsamt Zwickau vom 01.02.2023
- [3] Überarbeitete Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 28.06.2023 mit:
 - [3.1] Erläuterungsbericht
 - [3.2] Gesamtzeichnung Bw 4/4
 - [3.3] Gesamtzeichnung Bw 4/6
- [4] Hydraulischer Nachweis temporäre Überfahrt, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 10.07.2023
- [5] Nachtrag Hydraulischer Nachweis temporäre Überfahrt, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 25.07.2023



- [6] Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 17.10.2023 mit:
- [6.1] Erläuterungsbericht
 - [6.2] Bauphasenplan Bw 4/4
 - [6.3] Hydraulik Kreisprofil
 - [6.4] Ergänzung Wasserhaltung Bw 4/6

Prüfumfang und Prüfbemerkungen:

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Belangen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, den wasserbaulichen und hydrologischen Gesichtspunkten geprüft.

Belange des Wasserbaus [6]

Bauwerk Bw 4/4

Die Wasserhaltung im Bauwerksbereich wird unter Verwendung von 3 Rohren (je DN 1000) und Big Bags realisiert. Der Überbau des Brückenbauwerkes wurde bereits abgebrochen, sodass die Rohre direkt in die Gewässersohle eingebaut werden. Im Anschluss erfolgt die Verfüllung der Baugrube und Herstellung der Überfahrt mit Verlegung von Stahlplatten zur Lastverteilung. Vor Errichtung des Überbaus des neuen Brückenbauwerkes erfolgt der vollständige Rückbau der Wasserhaltung.

Bauwerk Bw 4/6

Im zweiten Abschnitt der Gesamtmaßnahme ist das unterstrom liegende Bauwerk Bw 4/6 zurückzubauen. Die erforderliche Wasserhaltung wird analog zur Wasserhaltung für Bw 4/4 (3 Rohre je DN 1000) unter Wiederverwendung der Rohre hergestellt. Eine Verfüllung der Baugrube erfolgt nicht.

Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Pleißenbach handelt es sich um einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (OWK, DESN_541744) im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL).

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands ist durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der genannten Forderungen und Hinweise nicht zu erwarten.

Hydraulik

Gemäß [5] beträgt die Leistungsfähigkeit der bauzeitlichen Wasserhaltung, bestehend aus 3 Rohren mit DN 1.000 je Rohr ca. 3,3 m³/s, bei einem Sohlgefälle von 2 %. Daraus ergibt sich eine Gesamtleistungsfähigkeit der Bachverrohrung von ca. 9,99 m³/s. Gemäß [5] entspricht ein HQ10 einem Scheitelabfluss von 8,88 m³/s und kann demzufolge durch die Bachverrohrung abgeführt werden.

Aufgrund der baugleichen Ausführung sowohl bei Bw 4/4 als auch Bw 4/6 ist die gleiche Leistungsfähigkeit anzunehmen.



II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 SächsWG *sachlich* und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) *örtlich* zuständig.

zu Ziffer 1 und Ziffer 2

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG, welche nach § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Gegen die Errichtung der temporären Überfahrt sowie der bauzeitlichen Verrohrung bestehen bei Einhaltung der benannten Nebenbestimmungen und Hinweise aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig, da von ihm eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden. Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sind nicht zu erwarten. Die Grundstückseigentümer stimmen der Maßnahme zu.

Beim Vorhaben handelt es sich um zeitlich begrenzte Anlagen. Diese werden nach Ende der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut.

Die Genehmigung steht den Bewirtschaftungszielen nach WHG sowie der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegen. Das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG und dessen gestellte Anforderungen werden nicht beeinflusst.

Die Genehmigung war zu erteilen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen der Genehmigungsvorschriften gemäß § 26 Abs. 2 SächsWG vorliegen.

zu Ziffer 3

Nebenbestimmungen (NB) sind gemäß § 26 Abs. 3 SächsWG i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG zulässig. Die erteilten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um nachteilige Wirkungen zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind ferner zweckdienlich gemäß § 36 Abs. 3 VwVfG, weil sie am wenigsten in die Rechte der Antragstellerin eingreifen und den öffentlichen Belangen weitestgehend Rechnung tragen und sie sollen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleisten.

zu NB 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4

Verwaltungsakte können gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet werden. Eine Frist ist zu setzen, da die Überfahrt im Bereich Bw 4/4 sowie die Verrohrung im Bereich Bw 4/6 nur während der Bauzeit zum Ersatzneubau bzw. Rückbau des jeweiligen Brückenbauwerkes benötigt wird.

zu NB 3.5

Die Nebenbestimmung beruht auf § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsWG. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der behördlichen Überwachung war zu treffen. Zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind die nach §§ 56 bis 58 SächsWG am Bau Beteiligten verantwortlich. Laut § 57 Abs. 2 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde bei geringfügigen oder bei technisch einfachen wasserbaulichen Anlagen darauf verzichten, dass ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter bestellt werden.



zu NB 3.6

Die Nebenbestimmung ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG notwendig, um den vom Hochwasser betroffenen Dritten unverzüglich Hochwassernachrichten zukommen zu lassen und um eine Abwehr der möglichen Schäden durch Hochwasser betreiben zu können. Die ständige Erreichbarkeit des Bauunternehmens ist die Voraussetzung für ein schnelles Handeln zur Vermeidung größerer Schäden, wenn während der Bauphase eine Hochwassergefährdung durch erhöhte Wasserführung besteht.

zu NB 3.7

Nach § 26 Abs. 3 SächsWG sind Auflagen zulässig um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Der Antragstellerin obliegt die operative Gefahreinschätzung und -abwehr.

zu NB 3.8

Den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 WHG ist zu entsprechen.

zu NB 3.9

Gemäß § 26 Abs. 5 SächsWG sind der Widerruf dieser Entscheidung sowie der Vorbehalt der Aufnahme weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig, um eine nachteilige Wirkung für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens könnten neue Erkenntnisse zu Tage treten, die ergänzende Auflagen erforderlich machen.

Darüber hinaus kann ein Verwaltungsakt laut § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG mit einem Vorbehalt und / oder der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erlassen werden.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgte auf der Grundlage von §§ 1, 9, 11 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung ist eine Amtshandlung i. S. v. § 1 Abs. 1 SächsVwKG. Gemäß § 9 Abs. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Kosten derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat, im vorliegenden Fall die Antragstellerin.

Ein Fall der sachlichen Kostenfreiheit nach § 11 SächsVwKG liegt nicht vor.

Die Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna ist jedoch gemäß § 12 Abs. 3 SächsVwKG von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit. Erstattungspflichtige Auslagen im Sinne des SächsVwKG sind nicht angefallen.

Somit werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.



IV. Hinweise

Wasserbau

- Die zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) befinden sich im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Sofern sie berücksichtigt werden, sind darüber hinausgehende Nachweise nicht erforderlich.
- Der Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen ist die Baustelle zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse gefahrlos ablaufen können.
- Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit baulicher Anlagen im angrenzenden Bereich ist sicher auszuschließen.
- Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Öle, Kraftstoffe und andere Wasserschadstoffe ausgeschlossen ist.
- Die infolge der Baumaßnahme verletzten Grasnarben und Ufer sind mit mindestens 10 cm Mutterboden anzudecken und mit Gras anzusäen. Die Pflege unterliegt der Antragstellerin bis zur stabilen Ausbildung einer Grasnarbe und deren ersten Schnitt.
- Die – auch nur zeitweise - Ablagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können, ist nach § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG verboten.
- Die Unterhaltung der Überfahrt obliegt der Antragstellerin. Gleiches gilt für die Freihaltung des Abflussprofils von abflusshemmendem Treibgut und Eis. Gemäß § 27 Abs. 1 SächsWG sind Anlagen in, an, unter und über Gewässern von ihren Eigentümern und Betreibern so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- Die geltenden Fischschonzeiten sind einzuhalten.

Allgemein

- Ist die Aufrechterhaltung der bauzeitlichen Anlagen über das Datum der Befristung hinaus notwendig, ist die Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Diese wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Vor Baubeginn sind die grundstückrechtlichen Verfügungsbefugnisse für die nicht im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Grundstücke zu klären, sowie die Zustimmung der Grundstückseigentümer einzuholen.
- Diese wasserrechtliche Entscheidung ersetzt nicht sonstige für das Vorhaben ggf. erforderliche Genehmigungen, Gestattungen etc. nach anderen Bestimmungen.
- Aus dieser wasserrechtlichen Entscheidung erwächst der Antragstellerin kein Anspruch irgendwelcher Art gegenüber dem Freistaat, dem Kreis, der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft. Er kann daher auch keine Ersatzansprüche stellen oder Abhilfemaßnahmen verlangen, wenn der Neubau durch Hochwasser, Uferabriss oder ein sonstiges Naturereignis gefährdet, beschädigt oder zerstört wird.



- Die Antragstellerin haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge des Vorhabens entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.


Buchhold
Sachgebietsleiter